

Stenographischer Bericht

der

einunddreißigsten Sitzung des Landtages zu Laibach am 21. März 1863.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Codelli, Landeshauptmann von Krain. — R. k. Statthalter: Freih. v. Schloißnigg. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Abgeordneten: Dr. Bleiweis, Kosler, Locker, Obresa, Dr. Recher, Rosmann, Dr. Toman. — Schriftführer: Vilhar.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolls vom 20. März. — 2. Fortsetzung der Berathung über das Gemeindegesetz. — 3. Eventueller Antrag des Landes-Ausschusses auf Einführung einer Hundesteuer in Laibach.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten Vormittags.

Präsident: Nachdem eine hinlängliche Anzahl von Landtags-Abgeordneten versammelt ist, so eröffne ich die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der gestrigen Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Vilhar liest dasselbe. — Nach der Verlesung.)

Ist gegen die Fassung des Protocolls etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so ist das Protocoll als richtig anerkannt.

Der Herr Landtags-Abg. Dr. Recher hat um einen fünf-tägigen Urlaub wegen seiner angegriffenen Gesundheit nachgesucht. Ich habe diesen Urlaub dem Herrn Dr. Recher bewilliget.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag fortzusetzen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) „Sechstes Hauptstück. Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.“

Vielleicht ist es dem Herrn Vorsitzenden gefällig, über den Titel die Versammlung zu befragen, ob er genehmigt wird.

Präsident: Ist über den Titel etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so wollen sich jene Herren, welche mit diesem Titel einverstanden sind, erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 87.)

Präsident: Ist über §. 87 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Da Niemand das Wort ergreift, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit §. 87 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 88.)

Präsident: Ist über §. 88 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit §. 88

einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) „Siebentes Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinden.“

Präsident: Ist über den Titel etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so ersuche ich jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 89.)

Präsident: Wird über diesen Paragraph etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 90.)

Präsident: Wird über §. 90 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 91.)

Präsident: Ist über §. 91 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 92.)

Präsident: Wird über §. 92 etwas zu bemerken sein? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 93.)

Präsident: Wird über §. 93 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird,

so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, aufzustehen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest S. 94.)

Präsident: Ist über S. 94 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, bringe ich ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest S. 95.)

Präsident: Ist gegen den S. 95 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, so bringe ich denselben zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem Paragraphen einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest S. 96.)

Präsident: Ist gegen S. 96 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt, ich bringe denselben sonach zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Die §§. 97 und 98 werde ich in einer andern Stylisirung zur Verlesung bringen, weil in einer, bereits nach Vervielfältigung des Ausschufsantrages abgehaltenen Sitzung dießfalls über Einvernehmen mit dem Herrn Landeschef eine andere Stylisirung derselben beschlossen worden ist.

(Liest:) S. 97. „Wenn der Gemeinde-Ausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde kraft eines Gesetzes obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises handelt, auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Eben dasselbe hat im erwähnten Falle in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu geschehen, wenn Gefahr im Verzuge ist; außerdem ist hiezu die politische Landesstelle und zwar über Einvernehmung des Landes-Ausschusses berufen.“

Präsident: Wird über S. 97 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich den Paragraphen zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben in der neuerlichen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: In der abgeänderten Stylisirung lautet S. 98: (Liest.)

„Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, unter Freilassung der Beschwerde an die politische Landesstelle mit in die Gemeindefasse fließenden Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen. Sind wiederholte Pflichtverletzungen dieser Art so beschaffen, daß die Beforgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Gemeinde-Ausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Beforgung dieser Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen.“

Präsident: Wird über S. 98 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich denselben in der abgeänderten Fassung zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest S. 99.)

Präsident: Ist etwas über S. 99 zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir sind nun mit der Gemeindeordnung zu Ende, und es folgen nun die Bestimmungen über die Verwaltung des Ortschaftsvermögens.

Ich ersuche den Herrn Referenten, den dießfälligen Vortrag zu erstatten.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest Punkt 1.)

Präsident: Ist über Punkt 1 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest Punkt 2.)

Präsident: Ist über Punkt 2 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Punkt zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest Punkt 3.)

Präsident: Ist über Punkt 3 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich diesen Punkt zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest Punkt 4.)

Präsident: Ist über Punkt 4 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich diesen Punkt zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest Punkt 5.)

Präsident: Wird über Punkt 5 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich diesen Punkt zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest Punkt 6.)

Präsident: Wird über diesen Punkt etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Punkte einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest Punkt 7.)

Präsident: Wird über Punkt 7 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem dagegen nichts bemerkt wird, so bringe ich diesen Punkt zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit ihm einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest Punkt 8.)

Präsident: Wird über Punkt 8 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest Punkt 9.)

Präsident: Ist über Punkt 9 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Wir gelangen nun zur Wahlordnung.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) „II. Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Krain. Erstes Hauptstück. Von der Wahl des Gemeinde-Ausschusses. Erster Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.“

Präsident: Ist gegen den Titel irgend etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dem Titel einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: §. 1. Ich erlaube mir zu bemerken, daß in der Vorlage des Ausschusses citirt worden ist, daß §. 1 im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die betreffenden Bemerkungen des Ausschusses nach der Regierungsvorlage lautet; jedoch in einer spätern Sitzung, nach der Vielfältigung des Ausschussesantrages wurde bemerkt, daß ein kleiner stylistischer Fehler bereits in der Regierungsvorlage vorhanden ist, indem im ganzen Laufe des Gemeindegesezes sich stets des Ausdruckes „Gemeindemitglieder“ bedient wird, währenddem im ersten Paragraphen der Gemeinde-Wahlordnung der Ausdruck „Gemeindeglieder“ vorkommt; es wurde daher dieser Ausdruck „Gemeindeglieder“ mit dem Ausdruck „Gemeindemitglieder“ vertauscht und §. 1 hätte demnach zu lauten: (liest denselben.)

Präsident: Ist über §. 1 was zu bemerken?

Fürstb. Dr. Widmer: Ich erlaube mir hier auf einen Ausdruck unter Nr. 2 lit. a aufmerksam zu machen. Es heißt:

„Unter den Gemeinde-Mitgliedern ohne Rücksicht auf eine Stenerzahlung:“

„a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen.“

Es ist für den Ausdruck „bleibend“ durch das kirchliche Gesetz schon der Sinn festgesetzt. Bleibend verwendete Geistliche sind nach dem kirchlichen Gesetze nur diejenigen, die investirt sind, nämlich die Pfarrer; hiemit würden von den Gemeinde-Mitgliedern ausgeschlossen werden: Erstens alle Administratoren für irgend eine Pfarre, wenn die Administration auch mehrere Jahre dauern würde. Zweitens die sogenannten exponirten Capläne, welche zuweilen alle Rechte, oder wenigstens einen großen Theil der Rechte des Pfarrers ausüben, wie sie namentlich in den Decanaten Adelsberg und auch noch in Feistritz und Wippach, also in drei Decanaten gebräuchlich sind. Sie können jeden Augenblick vom Ordinariate entfernt werden, werden aber oft auch Jahre lang wieder behalten; sie können also als bleibend angesehen werden, oder wenn man auf den kirchlichen Sprachgebrauch Rücksicht nimmt, könnte man sie als nicht bleibend ansehen und hiemit aus der Gemeindegliederschaft ausschließen. Auf die nämliche Weise verhält es sich mit den Caplänen. Sie sind nach dem kirchlichen Ausdrucke durchaus nicht bleibend angestellte Geistliche, sondern sie können, wie bekannt, vom Ordinariate jeden Tag weggenommen und wo anders hin gestellt werden. Wenn man also nicht bloß die Pfarrer zu wahlberechtigten Gemeindegliedern machen will, so wäre der Ausdruck zu ändern und es wäre ein Beisatz zu machen.

Ebenso werden pensionirte Officiere, wenn sie in der Gemeinde wohnen, zu den wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gerechnet; nun sind pensionirte Pfarrer, die irgendwo festen Sitz nehmen, jahrelang sich aufhalten, nachdem nun jeder Feldcaplan einem Hauptmann gleich gestellt wird, in dieser Gemeindeordnung weniger geltend, als ein pensionirter Lieutenant.

Nun glaube ich also, um nicht zu zweideutiger Auslegung Veranlassung zu geben, müßte das genauer bestimmt werden, entweder einfach die von der gesetzmäßigen Behörde angestellten Geistlichen, wenn man alle Geistlichen, die dauernd dort sich aufhalten und die Berechtigung haben, sich aufzuhalten, inbegreifen will; will man auch die Pensionisten einbeziehen, so müßte der Ausdruck noch allgemeiner sein, „die überhaupt zum Aufenthalte berechtigten Geistlichen.“ Nun über dieses kann ich keinen Antrag stellen, weil ich nicht weiß, wie weit die Regierung und überhaupt der Landtag die Geistlichen in die Gemeindegliederschaft aufnehmen will; aber aufmerksam muß ich darauf machen, denn es kann sehr leicht einem Bezirks-Vorsteher in den Sinn kommen, mit Ausnahme der Pfarrer alle Geistlichen von der Wahl auszuschließen.

Stattb. Frhr. v. Schloßnigg: In soferne Se. fürstlichen Gnaden in Zweifel ist, welchen Sinn die Regierung mit dieser Bestimmung verbinden mag, so habe ich die Ehre zu erwidern, daß durchaus nicht die Pfarrer allein damit gemeint sein können, sondern ohne Zweifel Administratoren und Kaplänen dasselbe Recht der activen Wahl zugestanden ist.

Dieses ist schon daraus zu schließen, weil der Ausdruck wohl im weltlichen und nicht im canonischen Sinne genommen sein mag, und weil er ganz analog ist mit der Bestimmung, welche hinsichtlich der Beamten erflossen ist; denn auch die kais. Beamten können jeden Tag überfetzt werden, nichts destoweniger werden sie als im Orte, wo ihre Anstellung dormalen sie hingewiesen hat, bleibend angestellt angesehen.

Was aber die pensionirten Pfarrer betrifft, so muß ich Sr. fürstl. Gnaden bemerken, daß hierüber die Regierungsvorlage wohl nichts enthält.

Fürstb. Dr. Widmer: Es würde vielleicht doch richtiger sein, das Wort „bleibend“, weil es zu dergleichen Mißverständnissen Veranlassung geben könnte, zu streichen, „angestellten“ ist dann hinreichend; ich bringe also den Antrag, das Wort „bleibend“ auszustreichen.

Präsident: Ueber den Antrag Sr. fürstl. Gnaden im Absätze 2 lit. a das Wort „bleibend“ zu streichen, stelle ich die Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort. Wenn es mir erlaubt ist, einen analogen Fall dießfalls anzuführen, bezüglich des Wahlrechtes der Capläne, so muß ich auf das Gemeindestatut von Laibach aufmerksam machen.

Im Gemeindestatut von Laibach sind wohl Pfarrer als wahlberechtiget angeführt, sie sind auch, wie die jetzigen Gemeindefürsten ausweisen, überall als wahlberechtiget erschienen, jedoch Capläne kommen darin nicht vor.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Es war nicht die Absicht des Comité's, durch die Adoptirung der beiden in der Regierungsvorlage vorkommenden Worte „bleibend verwendeten“, die Capläne und allfälligen Administratoren der Pfarren vom activen Wahlrechte auszuschließen. Es wurde in einer Comité-Sitzung der Zweifel angeregt, ob unter dieser Position a des Absatzes 2 wohl auch Capläne verstanden werden, und in dieser Hinsicht verwendete man sich um Aufklärung an den beim Comité intervenirenden Regierungs-Commissär, welcher für seinen Theil nicht den geringsten Anstand nahm, zu erklären, daß dieser Ausdruck von Seite der Behörden in der Art interpretirt werden würde, daß auch Capläne zur Ausübung des activen Wahl-

rechtes zugelassen würden; dem Ausschusse stand nicht die genaue Kenntniß der kirchenrechtlichen Terminologie zur Seite, daher er auch von diesem Gesichtspunkte aus diese beiden Worte nicht beanstanden konnte. Wenn jedoch nach der kirchlichen Terminologie dießfalls im Absätze a ein Zweifel Platz greifen könnte über die Berechtigung zum activen Wahlrecht der Administratoren und Capläne einer Pfarre, so erlaube ich mir, dem h. Hause vorzuschlagen, bei lit. a die Worte „bleibend verwendeten“ mit dem Worte „angestellten“ zu vertauschen, so daß diese Position lauten würde: „a) die in der Ortsseelsorge angestellten Geistlichen.“

Fürstbischof Dr. Widmer: Ich bin ganz einverstanden damit.

Präsident: Fürstlichen Gnaden ziehen wohl den Antrag zurück?

Fürstbischof Dr. Widmer: Ja, weil er ganz das nämliche ausdrückt.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich halte mich zu meiner Erklärung im Namen des Ausschusses ermächtigt, nachdem der Ausschuß diese Intention hatte, welche mit dem surrogirten Ausdrucke besser erreicht wird, als mit dem Ausdrucke der Regierungsvorlage.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dechant Toman: Ich würde wohl für die pensionirten Geistlichen das Wort reden. Es kann der Fall sein, daß ein Pfarrer, der nun die Seelsorge nicht mehr übernehmen kann, in der Gemeinde seinen Wohnsitz behält, immerhin bei der Gemeinde noch großes Vertrauen genießt, und es würde vielleicht gegen die Achtung des geistlichen Standes verstoßen, wenn man den alten Pfarrer beseitigen würde bei den Wahlen. Ich bin nur so frei, daran zu erinnern.

Fürstbischof Dr. Widmer: Ich nehme also das, was der Herr Dechant Toman bemerkt hat, in meinen Antrag auf, den Worten, die vom Ausschusse nur in Antrag gebracht wurden, nämlich „angestellten Geistlichen“ noch hinzuzufügen „und die pensionirten Pfarrer.“

Ich wollte zuerst nur zur Abstimmung kommen lassen, die „angestellten Geistlichen“ und dann als zweiten Antrag „die pensionirten Pfarrer.“

Nachdem aber das bewirkt ist, so nehme ich auch dieses auf, aber es wäre vielleicht doch besser, zuerst den Ausschußantrag „angestellten Geistlichen“ zur Abstimmung zu bringen und später als eigenen Antrag „die pensionirten Pfarrer.“

Das überlasse ich dem Herrn Landeshauptmann, oder dem Berichterstatter des Ausschußantrages.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Von Seite des Ausschusses bin ich nicht ermächtigt, einen Antrag zu stellen die pensionirten Geistlichen, (Rufe: Pfarrer!) überhaupt einen pensionirten Geistlichen betreffend — als einzelnes Mitglied sehe ich mich nicht dazu veranlaßt.

Präsident: Ich muß daher den Antrag, daß ad a noch hinzugefügt werde „und pensionirte Pfarrer“ zur Unterstützungfrage bringen. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, werde ich die Debatte über diesen Paragraph schließen und denselben punktweise zur Abstimmung bringen. §. 1 lautet:

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, denselben punktweise vorzulesen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) „Wahlberechtiget sind: 1. diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze,

Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten.“

Präsident: Jene Herren, welche mit Punkt 1 einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) „2. Unter den Gemeindegliedern ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung.“

Präsident: Es kommt nun lit. a.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich glaube den allgemeinen Eingang trennen zu sollen, weil gerade lit. a die streitige ist.

Präsident: (liest.) „2. Unter den Gemeindegliedern ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung.“ Wenn die Herren mit diesem Passus einverstanden sind, wollen Sie sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) „a) die in der Ortsseelsorge angestellten Geistlichen.“ Ich glaube jedoch, zuerst wäre der von Seiner fürstlichen Gnaden gestellte Antrag zur Abstimmung zu bringen und dann erst der Ausschußantrag.

Präsident: Lit a würde nach dem Antrage Sr. fürstlichen Gnaden folgendermaßen lauten: (liest.) „Die in der Ortsseelsorge angestellten Geistlichen und die pensionirten Pfarrer.“

Jene Herren, welche mit diesem Zusatzantrage einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Ich bringe nunmehr lit. a in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit der Fassung der lit. a, wie sie der Ausschuß angetragen, einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.)

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich würde mir erlauben, Herr Vorsitzender, die übrigen Positionen ungetrennt vorzulesen.

Abg. Gustav Graf v. Auersperg: Darf ich, Herr Landeshauptmann, bitten, zu sagen, welcher Antrag gefallen ist und welcher angenommen wurde?

Präsident: Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.)

- „b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
- c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;
- d) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;
- e) Doctoren, welche ihren academischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, sowie im Inlande diplomirte Wundärzte;
- f) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer.“

Ich bringe demnach die lit. b, c, d, e und f zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesen Positionen einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.)

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) „Punkt 3. Die nach §. 8 des Gemeindegesetzes ernannten Bürger und Ehrenbürger, sowie Ehrenmitglieder.“

Präsident: Ich bringe den 3. Punkt zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) „Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch

inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.“

Präsident: Ich bringe nunmehr den Schlusssatz zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Jetzt bringe ich noch den ganzen Paragraph zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben in seiner nunmehrigen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 2.)

Präsident: Ist über §. 2 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 3.)

Präsident: Ist über §. 3 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 4.)

Präsident: Ist über §. 4 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 5.)

Präsident: Wird über §. 5 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 6.)

Präsident: Ist über §. 6 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt; ich bringe diesen Paragraph zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 7.)

Präsident: Wird über §. 7 etwas bemerkt? (Nach einer Pause): Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 8.)

Präsident: Wird über §. 8 etwas bemerkt? (Nach einer Pause): Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 9.)

Präsident: Ist über §. 9 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 10.)

Präsident: Ist über §. 10 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 11.)

Präsident: Ist über §. 11 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Paragraph einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest): „2. Abschnitt. Von der Vorbereitung der Wahl.“

Präsident: Ist gegen den Titel etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, belieben sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 12.)

Präsident: Ist über §. 12 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Wenn nichts dagegen bemerkt wird, ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 13.) Das zweite Alinea hat eine kleine unbedeutende Abänderung erfahren, auf welche aufmerksam zu machen ich mir erlaube. Sie lautet — nach der letzten Annahme des Ausschusses — folgendermaßen:

„Die Entscheidung hierüber steht der politischen Bez.-Behörde nach Einvernehmung des Gemeinde-Ausschusses zu. Zu Recursfällen hat die politische Landesstelle nach Anhörung des Landes-Ausschusses zu entscheiden.“

Präsident: Wird über §. 13 etwas zu bemerken sein? (Nach einer Pause): Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 14.)

Präsident: Ist über §. 14 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind . . . (wird unterbrochen vom)

Abg. Guttman: Ich glaube, daß hier auch die Ehrenmitglieder aufzunehmen seien.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Nein, die gehören in den 3. Wahlkörper; sie sind im §. 12 in den 3. Wahlkörper aufgenommen worden.

Präsident: Ich glaube nicht.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Im §. 12 haben wir angenommen, daß am Schlusse der Wählerlisten zu setzen sind, die nach §. 8 der Gemeinde-Ordnung genannten, keine Steuern zahlenden Bürger und die Ehrenmitglieder, und sodann ist die Summe aller Steuerjahres-Schuldigkeiten zu ziehen; daraus ergibt sich, daß die Ehrenmitglieder in den 3. Wahlkörper gehören. (Rufe: Nein!)

K. k. Statth. Freih. v. Schloßnigg: Ich bitte, §. 14 zu lesen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: §. 14 spricht von Ehrenmitgliedern und Gemeindegliedern. Wenn das hohe Haus erlauben will, so werde ich darüber Aufklärung geben.

Nach §. 12 wird die Wählerliste in folgender Weise gebildet, daß zuerst die Ehrenbürger aufgenommen werden, sodann die Gemeindeglieder, welche, ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung, wahlberechtigt sind, und dann nach der Reihe und nach der Ordnung der Steuerbeträge alle Steuerzahlenden; am Schlusse des Verzeichnisses kommen die keine Steuer zahlenden Bürger und die ernennten Ehrenmitglieder. (Unruhe.)

Wenn nun die Untertheilung dieses Gesamt-Verzeichnisses in drei, bezüglich zwei Wahlkörpern erfolgt, so fallen dann die Ehrenbürger und die nach §. 1 ohne Rücksicht auf eine Steuer zur Wahl berechtigten Personen

in den ersten Wahlkörper, und die andern, wenn drei Wahlkörper gebildet werden, in den dritten, wenn nur zwei Wahlkörper gebildet werden, in den zweiten. Das geht aus §. 12 hervor, und darum war die Zuthellung im §. 14 für die Ehrenmitglieder nicht nöthig. (Rufe: Unterbrechung der Sitzung!)

Präsident: Ich werde die Sitzung auf 5 Min. suspendiren.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung):

Bei der zwischen den §§. 12 und 14 sich ergebenden Differenz wird sich vielleicht das h. Haus bewogen finden, ungeachtet der bereits vollzogenen Abstimmung, auf §. 12 zurückzugreifen. Wenn dieses das h. Haus bewilliget, so bitte ich, dasselbe durch Aufstehen erkennen zu geben. (Geschicht.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, §. 12 in der Modification in Antrag zu bringen, welche nothwendig ist, um diesen Paragraph wieder in Einklang mit §. 14 zu bringen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Um dieser Differenz eine Abhilfe zu verschaffen, hätte der §. 12 folgendermaßen zu lauten: „Zum Behufe der Wahl des Gemeinde-Ausschusses ist vom Gemeinde-Vorsteher ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeinde-Mitglieder in der Art anzufertigen, daß darin zu oberst die Ehren-Bürger und Ehrenmitglieder, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeinde-Mitglieder unter Angabe“ . . . u. f. f. nach Inhalt der Regierungs-Vorlage, und mit Berücksichtigung der aus dem Ausschuß-Antrage ersichtlichen Abänderungen.

Der §. 14 hätte aber sodann zu lauten: „Die Ehren-Bürger und Ehrenmitglieder und die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeinde-Mitglieder gehören in den ersten Wahlkörper.“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich §. 12 nochmals zur Abstimmung, und zwar nunmehr in der abgeänderten Fassung, und ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem in seiner jetzigen Fassung einverstanden sind, gleichfalls sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 15.)

Präsident: Wird über §. 15 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem gegen den Paragraph nichts bemerkt wird, bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraph einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 16.)

Präsident: Ist gegen §. 16 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 17.)

Präsident: Ist über §. 17 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 18.)

Präsident: Wird über §. 18 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 19.)

Präsident: Wird über §. 19 etwas etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem hierüber nichts be-

merkt wird, bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit seiner Fassung einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: „Dritter Abschnitt, von der Bornahme der Wahl.“

Präsident: Ist über den Titel etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Titel einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 20.)

Präsident: Ist über §. 20 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 21.)

Präsident: Wird über §. 21 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit seiner Fassung einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 22.)

Präsident: Ist zu §. 22 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Da nichts bemerkt wird, so bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraph einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 23.)

Präsident: Ist über §. 23 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung ein, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraph einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 24.)

Präsident: Ist über §. 24 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 25.)

Präsident: Wird über §. 25 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 26.)

Präsident: Ist über §. 26 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es wird nichts bemerkt, ich schreite somit zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 27.)

Präsident: Wird gegen §. 27 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraph einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 28.)

Präsident: Wird über §. 28 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 29.)

Präsident: Wird über §. 29 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 30.)

Präsident: Ist über §. 30 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 31.)

Präsident: Ist über §. 31 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraph einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Rücksichtlich des §. 32 ist gleichfalls bereits nach Diversifikation des Ausschussantrages in Betreff des letzten Alinea eine Abänderung durch den Ausschuss vorgenommen worden, auf welche ich das hohe Haus aufmerksam zu machen mir erlaube:

§. 32 lautet: „Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Gliedern der Wahlcommission gefertigt. Der Gemeinde-Vorsteher hat daselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen.“

Daselbe verkündet das Gesamt-Ergebnis der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt daselbe zur Kenntniß des Landes-Ausschusses und der politischen Bezirksbehörde.

Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an die politische Landesstelle als ungesetzlich außer Kraft zu setzen. Von dem endgültigen Beschlusse ist der Landes-Ausschuss in Kenntniß zu setzen.“

Es ist somit §. 32 nach der Regierungsvorlage lediglich mit den letzten Worten, die als Zusatz zu ihm gelten, eine Vereinbarung, welche der Ausschuss über Antrag Sr. Excellenz des Herrn Statthalters getroffen hat.

Präsident: Wird über §. 32 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich denselben in der abgeänderten Fassung zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Paragraph in seiner neuerlichen Fassung einverstanden sind, belieben sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) §. 32 ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 33.)

Präsident: Wird über §. 33 etwas bemerkt? (Wird unterbrochen vom.)

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Bitte einen Augenblick zu unterbrechen.

(Bespricht sich mit dem Herrn Abg. Dr. Suppan.) Ich bin schon im Klaren darüber.

Präsident: Nachdem gegen §. 33 nichts bemerkt wird, bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraph einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest:) „Zweites Hauptstück von der Wahl des Gemeinde-Vorstandes.“

Präsident: Ist gegen den Titel etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich Ihre Zustimmung dazu durch Sitzbleiben erkennen zu geben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 34.)

Präsident: Ist gegen §. 34 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §§. 35 und 36.) (Rufe: Es wurden zwei Paragraphen gelesen.)

Ich habe zwei Paragraphen, 35 und 36 gelesen.

Präsident: Ist gegen §§. 35 und 36 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn gegen beide Paragraphen nichts bemerkt wird, bringe ich dieselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit den §§. 35 und 36 einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) §§. 35 und 36 sind angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern. (Liest §. 37.)

Präsident: Wird über §. 37 etwas bemerkt?

Abg. v. Langer: Ich bitte um das Wort. Ich kann mich mit der ganzen Fassung dieses Paragraphen nicht einverstanden erklären. Denn ich glaube, daß durch Punkt 1 die freie Wahl der Gemeinde gewissermaßen zu beschränkt erscheint. Punkt 1 lautet: „Ausgenommen hievon, nämlich von der Wählbarkeit zu Gemeinde-Vorstehern, sind 1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.“ Nun kann aber sehr leicht der Fall eintreten, daß Gemeindeglieder, welche sich um das Wohl der Gemeinde stets interessiert haben, dort viel Vertrauen besitzen, durch ihren Besitz vielleicht an der Wohlfahrt, und dem Behe der Gemeinde besonders lebhaft interessiert sind, vielleicht auch Behausungen in der Gemeinde haben, welche vollkommen eingerichtet sind, und denen es somit frei stünde, jede Stunde in die Gemeinde zu übersiedeln — nach der gegenwärtigen Fassung des Paragraphen von der Wählbarkeit ganz ausgeschlossen wären, wenn sie auch das ganze Vertrauen des Gemeinde-Ausschusses und der Gemeinde genießen würden und ihnen die Möglichkeit zum Uebertritt in die Gemeinde leicht möglich wäre.

Andererseits kann der Fall vorkommen, daß Personen, und vielleicht eben ehemalige Gemeindevorstände, welche lange Zeit in der Gemeinde gelebt und gewirkt haben, später durch Uebergabe ihres Besitzes an ihre Nachkommen, oder durch andere Verhältnisse sich bewogen gefunden haben, in einen andern Ort über das Territorium der Gemeinde zu übersiedeln, wohin ihnen auch das Vertrauen gefolgt ist. Solche Persönlichkeiten würden bei der nächsten Wahl als Vorstände wieder zurückgewünscht werden, dieser Paragraph schließt sie jedoch, weil sie zur Zeit des Wahllactes ihren Wohnsitz in der Gemeinde nicht haben, aus der Wählbarkeit ganz aus.

Solcher Fälle hat es in der letzten Gemeindegewahl viele gegeben, und es sind bedeutende Verwirrungen deshalb vorgekommen, welche später von den Behörden aufgeklärt und oft nachträgliche Wahlen vorgenommen werden mußten. Ich möchte daher dem hohen Hause beantragen, den Punkt 1 dahin abzuändern, daß er dann lauten würde:

„Ausgenommen hievon sind: Erstens Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, wenn sie nach stattgehabter Wahl nicht erklären, in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen zu wollen.“ Ich bitte die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Der von dem Herrn Abg. v. Langer gestellte Zusatzantrag lautet dahin: Die hohe Versammlung wolle beschließen, Punkt 1 sei dahin abzuändern: „Ausgenommen hievon sind: Erstens Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, wenn sie nach statt-

gehabter Wahl erklären (Rufe: nicht erklären) nicht erklären in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen zu wollen.“

Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage. Zene Herren, welche diesen Abänderungsantrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist gehörig unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort zu ergreifen scheint, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, das letzte Wort zu nehmen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Der Ausschuss hat diese Position, ich gestehe es offen, deswegen nicht aufgenommen, weil er den Fall sich nicht als wahrscheinlich gedacht hat, daß Jemand sich wegen einer Wahl zum Gemeindevorsteher, oder zum Mitgliede der Gemeindevorstellung veranlaßt finden könnte, deswegen den Wohnsitz in der Gemeinde aufzuschlagen. Ist jedoch dieses bei einer Person der Fall, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß ein solcher eifriger Gemeindebürger der Gemeinde nur höchst willkommen sein kann, und daß es daher den Interessen der Gemeinde durchaus nicht widerstreitend ist, wenn man zu §. 37 Absatz 1 diesen Zusatz macht, indem für den Fall, daß sich kein so außerordentlich bereitwilliger Gemeindebürger findet, dieser Zusatz gar nichts vorschlägt.

Ich glaube daher, ihn befürworten zu können.

Statth. Freih. v. Schloßnigg: Von Seite der Regierung hätte ich gegen einen solchen Zusatz nichts einzuwenden, obgleich es eine Sache ist, die sich von selbst versteht. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß es durchaus nothwendig ist, daß der Gemeinderath wirklich in der Gemeinde wohne, das fließt aus §. 49, wo er dem Gemeindevorsteher unterstellt ist, ihn unterstützen soll, und alle Geschäfte, die der Gemeindevorsteher ihm zuweist, zu vollziehen hat. Da ist es nun durchaus nothwendig, daß er in der Gemeinde wohnt, das gibt der Herr Antragsteller selbst zu.

Mit dem Ausdrucke aber, „wenn sie erklären“ würde ich mich nicht zufrieden stellen, sondern würde um die Textirung ersuchen, daß sie ihren Aufenthalt in der Gemeinde nehmen, binnen einer vom hohen Hause festzusetzenden Frist. Dann hätte ich nichts gegen diesen Zusatz.

Aber mit der bloßen Erklärung, ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen zu wollen, ist, glaube ich, nicht geholfen.

Abg. v. Langer: Ich würde die Abänderung dahin treffen, daß der Antrag nun lautet: „wenn sie sich nicht verpflichten“

Statth. Freih. v. Schloßnigg: Ich würde wohl wünschen und dem hohen Hause anempfehlen, wie ich früher bemerkt habe, daß es so lauten sollte: „wenn sie binnen einer bestimmten Frist nach der Wahl nicht übersiedeln.“

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich §. 37 zur Abstimmung bringen, und zwar punktweise.

Abg. v. Langer: Ich bitte, Herr Landeshauptmann, ich werde meinen neu formulirten Antrag gleich überreichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Langer hat einen neu formulirten Antrag eingebracht, der dahin lautet:

„Ausgenommen hievon sind Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, wenn sie nicht binnen Monatsfrist ihren Wohnsitz daselbst nehmen.“

Wird dieser Antrag unterstützt?

Abg. Brolich: Ich bitte, Herr Landeshauptmann, ich würde auch diese Bestimmung noch etwas zu zweifelhaft finden, ich würde lieber den Ausdruck wählen, „wenn sie nicht binnen Monatsfrist ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde nehmen.“

Ich kann einen Wohnsitz genommen haben und den andern Tag wieder davon gehen.

Präsident: Ich bitte mich nicht zu unterbrechen.

Ich stelle zu dem Antrage des Herrn Abg. v. Langer die Unterstützungsfrage. Zene Herren, welche denselben zu unterstützen gedenken, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich muß auch noch etwas verbessern, nämlich: „wenn sie nicht binnen Monatsfrist nach stattgehabter Wahl, — diese Frist muß doch einen Beginn haben — ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen.“

Präsident (gegen den Herrn Abg. v. Langer gewendet:) Sie nehmen diese Verbesserung an?

Abg. v. Langer: Ja wohl.

Präsident: Ich ersuche nun den Herrn Abg. Brolich seinen Antrag zu formuliren.

Abg. Brolich: Ich werde denselben nicht stellen, ausgenommen, wenn der Antrag des Herrn Abg. v. Langer durchfällt.

Landeshauptmann-Stellv. v. Wurzbach: Dann ist es zu spät.

Präsident: Ich werde demnach §. 37 zur Abstimmung bringen, und zwar punktweise. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter §. 37 punktweise vorzulesen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) „Wählbar zu Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes sind nur die Ausschussmitglieder.“

Präsident: Ich bringe dieses Alinea zur Abstimmung. Zene Herren, welche mit dem ersten Alinea des §. 37 einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Es ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) „Ausgenommen hievon sind: 1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, (Präsident: Mit dem Zusatzantrage) wenn sie nicht binnen Monatsfrist nach stattgehabter Wahl ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen.“

Präsident: Ich bringe vom Alinea 2 den 1. Punkt in dieser neuen Fassung zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Zusatzantrage des Herrn Abg. v. Langer einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Vier Abgeordnete erheben sich.) Er ist in der neuen Fassung angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) „2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung.“

Präsident: Ich bringe nun Punkt 2 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) 3. „Geistliche.“

Präsident: Ich bringe Punkt 3 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) „Auch können Verwandte und Verschwägerte im 1. und 2. Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.“

Präsident: Ich bringe nunmehr das letzte Alinea dieses Paragraphes zur Abstimmung, und ersuche jene

Herrn, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Ich bringe nun den ganzen Paragraph 37 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben nach der neuerlichen Fassung einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) §. 37 ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 38.)

Präsident: Ist über §. 38 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraphen einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der §. 38 ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 39.)

Präsident: Wird über §. 39 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraphen einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der §. 39 ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 40.)

Präsident: Ist über §. 40 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem dagegen nichts bemerkt wird, so bringe ich diesen Paragraphen zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der §. 40 ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 41.)

Präsident: Wird über §. 41 etwas bemerkt?

Abg. Brolich: Die Stylisirung dieses Paragraphes kommt mir etwas unglücklich vor; denn es heißt:

„Wird Jemand gewählt, so muß für die hiedurch offen gewordene Stelle eine neue Wahl vorgenommen werden.“ Dadurch, daß er gewählt worden ist, ist die Stelle offen geworden. Das kommt mir etwas schlecht stylisirt vor. „Wird er gewählt“, so muß für die hiedurch offen gewordene Stelle eine neue Wahl vorgenommen werden. Wenn es gefällig wäre, dem Herrn Baron Apfaltrern selbst allenfalls, wenn es belieben sollte, eine andere Stylisirung zu bringen!

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Diese Stylisirung läßt sich gleich verbessern. Ich finde den Anstand vollkommen begründet, und er läßt sich dadurch verbessern, daß man sagt: „so muß für die durch diesen Ausnahmungsgrund offen gewordene Gemeinderathsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.“

Abg. Brolich: Damit bin ich einverstanden.

Präsident: Ist über den §. 41 noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich §. 41 mit der so eben geschehenen Abänderung zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dem §. 41 in der neuen Fassung einverstanden sind, belieben sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der §. 41 ist in seiner jetzigen Fassung angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 42.)

Präsident: Ist über §. 42 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem dagegen nichts bemerkt wird, bringe ich den §. 42 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der §. 42 ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 43.)

Präsident: Ist über §. 43 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem dagegen nichts bemerkt wird, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der §. 43 ist angenommen.

Das hohe Haus hat beschlossen, daß das Einführungs-gesetz am Ende der Debatte zum Vortrage zur Abstimmung gelangen soll. Der Herr Berichterstatter wird ersucht, dasselbe vorzulesen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) Gesetz vom . . . wirksam für das Herzogthum Krain, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeindevahlordnung erlassen werden.“

Präsident: Ist gegen den Titel etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Titel ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest.) „Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde ich auf Grundlage des Gesetzes v. 5. März 1862, Nr. 18, R.-G.-Bl., die angeschlossene Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeindevahlordnung zu erlassen und zu verordnen wie folgt.“

Präsident: Ist gegen das Alinea etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wird nichts dagegen bemerkt, so bringe ich dasselbe zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Passus einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Ist angenommen.

Berichterst. Frhr. v. Apfaltrern: (liest Art. I.)

Präsident: Wird über den Art. I etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Art. I ist angenommen.

Berichterst. Frhr. v. Apfaltrern: (liest Art. II.)

Präsident: Wird über Art. II etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, so bringe ich den Art. II zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Artikel einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Art. II ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest Art. III.)

Präsident: Wird über den Art. III. etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem über diesen Artikel nichts bemerkt wird, so ersuche ich jene Herren, welche mit diesem Artikel einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Art. III. ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest Art. IV.)

Präsident: Wird über den Art. IV. etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem dagegen nichts bemerkt wird, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest Art. V.)

Präsident: Ist über Art. V. etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Ich bringe denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Art. V. ist angenommen.

Die Berathung über die Gemeinde-Ordnung wäre nunmehr geschlossen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Es ist noch ein zweiter Antrag. Der erste Antrag des Gemeinde-Ausschusses ist angenommen. Der zweite Antrag des Ausschusses lautet: „Zweitens für die Redaction des slovenischen Textes derselben werde ein aus fünf Mitgliedern bestehender, neu zu wählender Ausschuss eingesetzt.“

Präsident: Wünscht noch Jemand hierüber das Wort? (Nach einer Pause): Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den zweiten Antrag gleich zur Abstimmung.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage, daß ein Ausschuß für die slovenische Uebersetzung, aus fünf Mitgliedern bestehend, bestimmt werde, einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Vielleicht wäre es gefällig, sogleich zur Wahl zu schreiten.

Abg. Deschmann: Herr Vorsitzender! dürfte ich mir erlauben, eben jetzt zum Schlusse der zweiten Lesung ein Bedenken anzuregen, welches heute in Folge der Abstimmung über den §. 1, Absatz 2, littera a, sich ergibt. Es ist gewiß das Gemeinde-Gesetz etwas so Hochwichtiges, daß wir nicht nur für eine genaue Stylisirung desselben Sorge tragen, auch bezüglich der einzelnen Punkte eine genaue Erwägung ihrer Tragweite uns immer vor Augen halten müssen.

Nun wurde die Abstimmung über §. 1, Absatz 2, litt. a, wo es sich um die Stellung der Geistlichen handelt, in solcher Art und Weise geleitet, daß zuerst der Antrag des Hochwürdigen Herrn Fürstbischofs zur Abstimmung kam, wobei derselbe fiel. — Es hieß sodann, diejenigen Herren, welche mit dem Ausschuß-Antrage einverstanden sind, haben sich zu erheben. Nun ist aber hierin eine Zweideutigkeit. Es hat der Herr Baron Apfaltrern ebenfalls eine der ursprünglichen Stylisirung, wie sie hier vorliegt, abweichende vorgeschlagen. Man konnte also nicht wissen, ob die Stylisirung in der Art und Weise, wie sie in der Regierungs-Vorlage ist, oder in der Art und Weise, wie sie der Herr Baron Apfaltrern für sich in Vorschlag brachte, angenommen sei.

Nach dem neuen Antrage des Herrn Baron Apfaltrern, glaube ich, hätten wir den Caplänen ein Recht eingeräumt, ohne daß wir uns früher genug darüber informirt hätten, ob es denn doch in der Intention des h. Landtages gelegen sein könne, auch den Caplänen ein Wahlrecht einzuräumen.

Ich lege in die Worte der Regierungs-Vorlage, wie sie lautet, nämlich „die bleibend verwendeten Geistlichen,“ den Sinn, daß die Capläne keineswegs zu denselben gehören.

Wenn wir den jetzigen Usus in Krain berücksichtigen, so sind nur die Pfarrer, die Localcapläne, die mit pfarrherrlicher Jurisdiction ausgestatteten exponirten Capläne, wie es z. B. in den Decanaten zu Wippach, Adelsberg und Feistritz der Fall ist, welche berechtigt sind, an den Wahlen Theil zu nehmen.

Der Ortsseelsorger, welcher stabil ist, welcher alle Rechte eines Pfarrers besitzt, hat zunächst auch das wichtigste Interesse an der Gemeinde selbst, während hingegen dieß bei dem Caplane, der nutu episcopi amovibilis ist, der vielleicht nur ein oder zwei Jahre in der Gemeinde ist, keineswegs der Fall ist.

Ich erwähne weiters, daß dadurch, wenn wir den Caplänen auch dieses Recht einräumen, in Folge der Gemeinde-Ordnung kein Hinderniß obwaltet, daß dieselben auch in den Gemeinde-Ausschüß kommen.

Es lautet wohl ein Paragraph der Gemeinde-Ordnung, daß sie nicht in die Gemeinde-Vorstellung gelangen können, wo überhaupt Geistliche davon ausgeschlossen sind.

Betrachten wir den Vorlauf eines Geistlichen, der eben als Caplan angestellt worden ist.

Nach Absolvirung des vierten theologischen Jahrganges und nach Ausweihung des Bischofes wird er bei dem jetzigen Mangel an Geistlichen sogleich auf das Land versetzt, und bekommt in der Regel sogleich eine Caplanei.

Es ist gewiß ungerecht, wenn wir die Geistlichen, welche soeben die Theologie absolvirt haben, vor Andern bevorzugen, welche z. B. das Jus oder die Medicin absolvirt haben, und doch müssen bezüglich dieser Personen noch besondere Bedingungen eintreten, welche sie aufzuweisen haben, wenn sie das Wahlrecht besitzen sollen. Erwägen wir ferner, daß dadurch, daß wir den Caplänen dieses Recht einräumen, dieselben in consequenter Weise auch nach dem Landes-Statute die Berechtigung erlangen, zu Landtags-Mitgliedern gewählt zu werden, so glaube ich doch, meine Herren, daß es unmöglich in der Intention dieses h. Landtages liege, Personen, die, ich sage es, allerdings sehr ehrenwerth sind, denen jedoch vielleicht noch jene Reife und jenes tiefere Verständniß der Gemeinde- und öffentlichen Angelegenheit fehlt, Rechte einzuräumen, zu deren Ausübung vor Allem Unabhängigkeit und weitere Erfahrungen im Leben nothwendig sind.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände wünschte ich, daß der Ausschuß zur Vorberathung des Gemeinde-Gesetzes diesen Punkt nochmals reiflich erwägen würde, und zwar sowohl den Wortlaut der Regierungs-Vorlage, den Antrag des Herrn Baron Apfaltrern und jenen des Hochwürdigen Herrn Fürstbischofs.

Ich bin vollkommen überzeugt, daß man den exponirten Caplänen, wie sie in den betreffenden Decanaten sich vorfinden, gewiß ihr Recht wahren wird; jedoch das Wahlrecht auch auf die Capläne überhaupt auszudehnen, glaube ich, wäre nicht wohl angezeigt; indem ja der Caplan zunächst nur für die Seelsorge bestimmt ist, er so zu sagen Coadjutor seines Pfarrers und von diesem abhängig ist, und indem der Pfarrer diejenige Person ist, welche die Interessen der Kirche gegenüber der Gemeinde gewiß am wärmsten vertritt.

Ich bitte, über diesen meinen Antrag abstimmen zu lassen, dahin lautend, daß uns der Ausschüß bei der dritten Lesung des Gemeinde-Gesetzes oder noch vor derselben sein Gutachten darüber abgeben möchte.

Ich fürchte zwar, daß ich gegen die Geschäfts-Ordnung verstoße (Auf: Ja!), jedoch bemerke ich ausdrücklich, daß ich als einzigen Grund den annehme, weil die Abstimmung in einer solchen Art und Weise erfolgt ist, daß man nicht wissen konnte, ob über den ursprünglichen Antrag des Herrn Baron Apfaltrern abgestimmt worden sei, und ich dießfalls die Hochwichtigkeit des Gesetzes für ein solches Moment halte, daß wir, wie gesagt, nicht leichtfertig über einzelne Punkte desselben hinweggehen sollen.

Landesh.-Stellvert. v. Wurzbach: Darf ich mir das Wort erbitten?

Nach §. 43 der Geschäftsordnung kann bei der dritten Lesung ein Neben-Antrag nicht mehr eingebracht werden, auch ist jede Debatte unzulässig. Da aber vielleicht das h. Haus doch wünschen würde, daß auf den Antrag des Herrn Abg. Deschmann näher eingegangen werde, so glaube ich den Ausweg hiefür nur darin finden zu können, daß der dießfällige Antrag an den Ausschüß zur neuerlichen Erwägung und zur sofortigen Berichterstattung an das h. Haus rückgewiesen werde.

Präsident: Ich bitte den Herrn Deschmann, den Antrag schriftlich zu übergeben. (Abg. Deschmann überreicht denselben.) Herr Deschmann hat den Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde der Gemeinde-Ausschüß beauftragt, über §. 1, Z. 2, lit. a der Wahlordnung, so wie über die dabei gestellten Abänderungs-Anträge des hochw. Herrn Fürstbischofs und des Herrn Freih. v. Apfaltrern eine neuerliche Berathung

zu pflegen, und vor der dritten Lesung des Gemeindegesetzes diese Stelle zur nochmaligen Abstimmung einzubringen.

Präsident: Ist dieser Antrag unterstützt? Jene Herren, welche ihn unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterst. Freih. v. Ppfalttern: Ich bitte um das Wort.

In der gestrigen Sitzung wurde der §. 81 von der hohen Versammlung sowohl in der Fassung des Ausschuß-Antrages als auch der Regierungsvorlage abgelehnt, und auf diese Art eine Lücke in unser Gesetz gebracht, welche in der dritten Lesung nicht mehr reparirt werden kann, und mit welcher das Gesetz nach Wien vorzulegen ich, ausdrücklich gesagt, nicht für angemessen finde, indem es gewiß ist, daß doch eine Beschämung darin liegt, in Betreff dieses Paragraphen nicht eine dem h. Hause genehme Formulirung finden zu können.

Um dem Ausschusse, welcher sonst in den meisten Fällen den Wünschen des h. Hauses so ziemlich entgegen gekommen ist, Gelegenheit zu geben, dießfalls doch auch seiner Aufgabe gerecht zu werden, würde ich mir die Bitte an das h. Haus erlauben, daß es den Ausschuß ermächtigen möge, vor der dritten Lesung des Gesetzes auch noch einen entsprechenden Ersatz für den eliminirten §. 81 zu formuliren und dem h. Hause zur Botirung vorzuschlagen.

Präsident: Ueber den Antrag des Herrn Abg. Deschmann werde ich nunmehr zur Abstimmung schreiten, nachdem dießfalls Niemand mehr das Wort wünscht.

Abg. Dech. Toman: Darf ich um das Wort bitten!

Ich möchte zuerst fragen, welche Ungesetzlichkeit bei der Abstimmung des ersten Paragraphes der Gemeindewahlordnung hier vorgefallen ist? Der Paragraph ist abgestimmt worden, nun sehe ich wirklich nicht ein, warum später nachträgliche Anträge gestellt, Abänderungen vorgenommen werden, während es doch bei der Debatte über diesen Paragraphen an der Zeit gewesen wäre, darüber zu reden. Soll gerade der geistliche Stand so hintangesetzt werden? Seine Excellenz der Herr Statthalter haben erklärt, daß die Regierung der Ansicht sei, daß unter bleibend angestellten Geistlichen auch die Seelsorger überhaupt, nicht bloß die Pfarrer zu verstehen seien. Wenn die Capläne, welche als junge Geistliche noch nicht viele Kenntnisse und Erfahrungen haben, ausgestrichen werden aus der Zahl der Wahlberechtigten, so müßte dann der Absatz 2, lit. b auch anders stylisirt werden. Hier ist von Beamten die Rede, und da heißt es: „Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamte“; es wird nicht unterschieden, ob hier bloß die sogenannten Herren Chefs darunter verstanden werden, oder ob auch die Unterbeamten zu verstehen sind. Es kann auch unter den Beamten recht junge Herren geben, welche kaum die Studien absolvirt haben, wie z. B. unter den Caplänen es einige gibt, welche erst aus der Theologie getreten und in die Seelsorge decretirt worden sind; es müßte auch bei den Beamten sehr genau präcisirt worden, wie bei den Geistlichen, welche unter ihnen, d. i. unter den Beamten, wahlberechtigt sind. Unter e kommen die Doctoren vor, Doctoren, welche den akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben. Ein Doctor kann noch ein gar junger Mann sein, und wird dessungeachtet gleich wahlberechtigt. Warum gerade der Geistliche nicht, der doch in der Gemeinde lebt? Ich glaube, daß ein junger Geistlicher, der seine Pflichten erfüllt, sicher ein solches Vertrauen beim Volke besitzt, wie ein junger Doctor und ein ganz jung angestellter Beamte. Weiter glaube ich, daß es unter den Geistlichen auch Männer gibt, welche so viel studirt haben, wie z. B. einige der

Kanzlisten. Jeder Geistliche hat das ganze Gymnasium absolvirt und die Theologie; unter den Kanzlisten gibt es aber Einige, welche nicht einmal das ganze Gymnasium gehört haben, und doch werden sie, obwohl sie erst in die Gemeinde gekommen sind, nach diesem Paragraphen auch das Recht haben, zu wählen. Warum denn gerade der Geistliche nicht? Dann kommen unten im §. 1 auch die Lehrer als wahlberechtigt vor. Würde der Landtag die Capläne aus der Zahl der Wahlberechtigten ausschließen, so würde er offen an den Tag legen, daß der Geistliche geringer zu schätzen sei, als jeder Lehrer. Lehrer können auch junge Leute sein, werden auch nicht gleich definitiv angestellt, und doch sind sie wahlberechtigt. Das finde ich in der Ordnung; nur sage ich: um so mehr soll den Geistlichen, als eigentlichen Volkslehrern, das Recht eingeräumt werden, sich an den Wahlen zu betheiligen. Sonst könnte das Volk fragen: der junge Schullehrer hat das Wahlrecht, und der Caplan, der schon einige Jahre bei uns das Vertrauen genießt, hat dieses Recht nicht?

Ich protestire gegen jede Aenderung und sehe wirklich keinen Grund ein, warum gerade gegen Geistliche mit einer Animosität aufgetreten werden dürfte. Durch ein solches Vorgehen würde man sich nicht eben die Achtung des Landvolkes erwerben.

Abg. Deschmann: Ich bitte doch zur Entgegnung einiger Gründe, die der Herr Vorredner vorgebracht hat, mir das Wort zu gestatten, namentlich eben, um einen Grund des Herrn Vorredners zu berichtigen. — Der formelle Grund, warum ich eine Zurückweisung dieses Gegenstandes an den Ausschuß beantragt habe, der lag, wie ich schon erwähnt habe, in der Art und Weise der Abstimmung. Der Herr Baron Ppfalttern hat einen modificirten Antrag eingebracht; man konnte nicht wissen, ob der modificirte Antrag zur Abstimmung gelangte, oder die Regierungsvorlage (Präsident: Da muß ich widersprechen) oder der Ausschußantrag, und ich muß mich feierlich gegen den Vorwurf verwahren, welchen der Herr Vorredner, sozusagen, indirect gegen mich geschleudert hat, als ob ich dadurch eine Animosität gegen den geistlichen Stand ausgesprochen wissen wollte. Ich habe mich bei den Herren Mitgliedern des Landtages erkundiget, wie jetzt der Usus in Krain bezüglich der Capläne sei, und von allen Seiten hörte ich, daß selbe nicht wahlberechtigt seien. Es sind also gewiß sehr triftige Gründe vorhanden, daß man den Caplänen kein Wahlrecht gab, oder war etwa jene Zeit, nämlich die Winterzeit des Bach'schen Systems, die hier schon öfters geschildert wurde, von einer solchen Animosität gegen die Geistlichkeit befangen, daß sie ihr nicht das ihr gebührende Recht einräumen wollte? Ich berufe mich ferner abermal auf das Gemeindefatut der Stadt Raibach, welches gewiß ein freisinniges Statut ist, in welchem die Rechte aller derjenigen Personen gewahrt sind, welche irgend ein Interesse am öffentlichen und dem Gemeinwohl haben. Nun sind hier die Capläne keineswegs zu den Wahlberechtigten gezogen, sondern bloß nur die Pfarrer.

Herr Dechant Toman meint, ein junger Mensch, wenn er das Doctorat nahm, sei er noch so jung, wäre wahlberechtigt. Das ist ganz richtig; allein auch der Geistliche, wenn er das Doctorat hat, ist ebensoquod wahlberechtigt, indem nach lit. c) der akademische Grad an einer inländischen Universität ihm dieses Recht ertheilt. Es ist jedoch der Herr Dechant in großem Irrthume, wenn er meint, daß sämtliche Lehrer wahlberechtigt sind. Es heißt hier, nur die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen. Betrachten wir nun das

Verhältniß der Unterlehrer zu den Oberlehrern, so scheinen mir dieselben analog denen zu sein, wie sie zwischen dem Pfarrer und seinem Coadjutor obwalten, auch dieser befindet sich im Verhältnisse der Unterordnung, er ist nur Hilfspriester des Pfarrers. Endlich würde ich auch den politischen Grund in Erwägung ziehen, daß doch zumal der junge Geistliche besonders berufen ist, sich den geistlichen Angelegenheiten der Pfarre vollständig zu widmen. Ziehen wir die menschlichen Verhältnisse in Betracht, wie sie überall sind, so kann ja besonders bei einem jungen Manne so leicht der Ehrgeiz eintreten, der ihn in Bahnen treibt, die seinem eigentlichen Berufe ferne liegen. Ich bin überzeugt, daß es im Interesse der Geistlichkeit, im Interesse der Pfarre gelegen sein muß, wenn das Wahlrecht nur auf die Pfarrer und jene, die eine pfarrherrliche Jurisdiction ausüben, beschränkt bliebe, indem dadurch die übrigen Hilfspriester von jenem Gebiete der Politik, welches von jungen Geistlichen so gern betreten wird, zurückgehalten und namentlich junge Geistliche zu der Aufgabe der Seelsorge, welche ihnen vor Allem obliegt, hingezogen würden, was am Ende nicht der Fall wäre, wenn man ihnen ein Gebiet öffnete, für welches denn doch ihre Thätigkeit zunächst nicht zu gelten hat.

Präsident: Gegen die formelle Begründung muß ich Einsprache erheben. Ich habe den §. 1, Absatz 2, lit. a) ausdrücklich mit der vom Freih. v. Apfaltrern eingebrachten Abänderung zur Abstimmung gebracht. Soviel zur Entgegnung hierauf.

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Vorsitzender, wollen mir nur die einfache Bemerkung gestatten, der stenographische Bericht wird darüber den Beweis liefern.

Präsident: Gewiß, das wird er.

Abg. Deschmann: Ich berufe mich auch dießfalls nur auf einen Zweifel, welcher vom Herrn Grafen Gustav Auersperg angeregt worden ist.

Präsident: Der stenographische Bericht wird hierüber Gewißheit verschaffen. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dechant Roman: Darf ich um das Wort bitten?

Präsident: Noch einmal?

Abg. Dechant Roman: Was die Lehrer anbetrifft, so habe ich diese Erklärung abzugeben, daß es sehr wenige Oberlehrer in unserer Diocese gibt, und daß oft nur ein Lehrer angestellt ist, und dieser wird als Oberlehrer anerkannt, und ist zugleich Unterlehrer; er ist eben Lehrer. Solche Lehrer haben wir in der Diocese mehrere, die nicht einmal die Consistorialprüfung gemacht haben, sie sind provisorisch als Lehrer angestellt, und ich glaube, daß sie vermöge des §. 1 der Wahlordnung auch wahlberechtigt sind. Denn, wie gesagt, ich komme wieder auf die jungen Herren Beamten — Gott bewahre mich, ihnen nahe zu treten — ich ziehe nur eine Parallele zwischen jungen Geistlichen und den jungen Beamten — ich weiß nicht, welcher Unterschied zwischen diesen beiden obwalten soll. Der junge Beamte ist vielleicht kaum einige Monate in der Gemeinde und der Geistliche vielleicht 3—4 Jahre. Der Geistliche wird dort von seiner Bestimmung nicht abgeleitet, ich möchte wohl glauben, daß dieß ihn gerade nicht in die Politik einziehen wird, wenn er unter die Wahlberechtigten hintritt und seine Meinung ausspricht, Welcher zu wählen wäre. Das ist — möchte ich sagen — um mich so auszudrücken, wohl keine Politiktreiberei. Der Ehrgeiz, der kann bei Jedem Anwendung finden. (Rufe: Schluß.) Was den Ehrgeiz anbetrifft, so sage ich: der Mensch bleibt Mensch, wessen Standes er immer sein mag, der Priester

wie ein Anderer und der Andere kann den Ehrgeiz haben, wie der Priester und der Priester kann ihn haben, wie der Andere. Die in dieser Beziehung gemachten Einwendungen sind nur vorgebracht, damit etwas gesagt worden ist. Das hat keinen Grund. (Wiederholte Rufe: Schluß.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Herrn Deschmann zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage, daß nämlich §. 1 noch einmal an den Gemeinde-Ausschuß zur Prüfung und Berichterstattung zurückgegeben wird, einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag wird dem Ausschusse übergeben. Freiherr v. Apfaltrern hat auch einen Antrag gestellt, der dahin lautet: „das hohe Haus wolle beschließen . . . (wird unterbrochen vom)

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Ich werde diesen Antrag zurückziehen. Wenn übrigens Jemand anderer ihn einzubringen wünscht, so wird sich das Comité bereit finden lassen.

Präsident: Ist es gefällig, so schreiten wir nunmehr zur Wahl der fünf Herren, welche den slovenischen Text der Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung zu redigiren haben. (Nach erfolgter Abgabe der Stimmzettel.)

Der dritte Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Antrag auf Einführung der Hundesteuer in Laibach. Ich ersuche den Herrn Landes-Ausschuß Ambrosch, den Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Ambrosch: Der Gegenstand meines Vortrages ist ein Gesuch des Gemeinderathes von Laibach um Gestattung der Einführung einer Hundsteuer.

Dieses Gesuch ist der Landesregierung vorgelegt worden und die Landesregierung hat kraft des §. 68 der provisorischen Gemeindeordnung für Laibach diesen Gegenstand an den h. Landtag geleitet.

Ich werde die Aufmerksamkeit der h. Versammlung in diesem Gegenstande nicht lange in Anspruch nehmen, und eben deswegen erachte ich mich auch bloß auf dasjenige zu beschränken, was der Gemeinderath in dieser Richtung geltend gemacht hat.

(Liest.) „In der Gemeinderaths-Sitzung vom 19. Juli 1861 wurde bei einer Anwesenheit von 22 Gemeinderäthen einhellig der Beschluß gefaßt, daß um die hohe Genehmigung zur Einführung einer Hundetaxe für das Pomerium der Stadt Laibach, mit Ausnahme des entfernt gelegenen Carolinengrundes, eingeschritten werden möge.

Bereits in den Jahren 1851 und 1856 sind in dieser Richtung Anträge gestellt worden; dieselben erhielten jedoch schließlich, mit hohem Ministerial-Erlasse vom 7. Juni 1858, Z. 13013, die Erledigung dahin, daß für dermal nicht darauf eingegangen werde.

Weil nun in dieser hohen Entscheidung die Einführung der Hundetaxe in Laibach nicht für unzulässig erklärt, sondern nur für damals (1858) abgelehnt worden ist, so erachtet der Gemeinderath jetzt bei geänderten administrativen Verhältnissen abermals um deren Gestattung ansuchen zu sollen, weil dieselben Motive noch immer, und theilweise im verstärkten Maße vorhanden sind, welche bereits zwei Mal Anlaß zu diesem Ansuchen gegeben haben.

Die Motive sind zweierlei Art, und zwar:

- a) polizeiliche;
- b) finanzielle.

ad a. Erstere sind in dem Gutachten des k. k. Landesthierarztes ddo. 18. September 1856, Z. 109, und in der Äußerung der hiesigen k. k. Polizei-Direction ddo. 16.

September desselben Jahres, Z. 8823, welche beiden Schriftstücke sub 1 und 2 hiemit im Original wieder vorgelegt werden, ausführlich besprochen.

Es bedarf übrigens bei der eigenen, erfahrungsreichen Einsicht der hohen Behörde nicht erst einer weitwendigen Auseinandersetzung, daß mit der endlosen Vermehrung der hundenlosen und schlecht gepflegten Hunde die Gefahr häufiger Hundewuthsfälle zunehme, wie in der That die Hauptstadt in der jüngsten Vergangenheit wiederholt und auf Monate lang von den Schrecken solchen Unglücks, das auch leider mehrere Menschen traf, heimgesucht worden ist. Es bedarf nicht erst der Erwähnung, wie lästig die vielen Hunde dem Publikum an öffentlichen Belustigungsorten, auf den Straßen, in Gast- und Kaffeehäusern fallen.

Durch die Einführung der Taxe aber würden sich diese Uebelstände offenbar vermindern.

ad b. Die finanziellen Gründe für die angeregte Maßregel lassen sich unterscheiden: 1. Allgemeine, und 2. besondere.

Die allgemeinen finanziellen Gründe haben den Character einer Deconomie, indem die Victualien, welche jetzt den Hunden verabreicht werden, zu besseren Zwecken verwendet werden könnten. (Heiterkeit.) Und es ist nicht gering anzuschlagen, was die große Menge von Hunden im Laufe der Zeit verzehrt.

Wie mancher Nothleidende, deren wir nur zu viele zählen, könnte damit seinen Hunger stillen; ja selbst die Knochen wären für industrielle Zwecke besser zu verwerten.

Insbefondere erscheint die Einführung der Hundetaxe für die Stadt Laibach wünschenswerth, wie aus Folgendem hervorgeht.

Der Wasenmeister bezieht für die Beaufsichtigung der hundenlosen Hunde eine Remuneration aus der Stadtkasse.

Diese Remuneration schreitet mit der wachsenden Anzahl der Hunde im progressiven Verhältnisse vorwärts, derart, daß für das laufende Jahr dieselbe auf 150 fl. präliminirt werden mußte, während sie im Jahre 1850 nur 12 Gulden betragen hat, die in letzter Zeit stattgefundenen außerordentlichen Auslagen für das Abfangen der wüthenden und wuthverdächtigen Hunde, für deren Vertilgung, beziehungsweise Verwahrung und Verköstigung gar nicht gerechnet! Hier dringt sich die Frage auf, wie kommt die Stadtkasse dazu, diese Kosten zu bestreiten?

Die Hunde werden aus Bedürfniß, oder aus Liebhaberei gehalten.

Wer den Hund aus Bedürfniß hält, zieht seinen Nutzen, und soll daher auch die Lasten tragen; Diejenigen aber, welchen die Hunde zum Vergnügen gereichen, werden gerne zum Schutze ihrer Lieblinge etwas beitragen, und indem man annehmen kann, daß mit Kosten verbundene Vergnügungen lediglich unter den wohlhabenden Bewohnern stattfinden, so wird von ihrer Willigkeit erwartet, daß sie solche nicht auf Rechnung der Stadtkasse genießen wollen, aus welcher nur allgemeine, nicht aber die Bedürfnisse Einzelner bestritten werden dürfen.

Wenn schon die Bestreitung der durch die Ueberwachung der Hunde verursachten Auslagen die Einführung der Hundetaxe vollkommen rechtfertigt, so wird diese Rechtfertigung durch den allgemeinen, sehr mißlichen Stand der hiesigen Communal-Finanz-Verhältnisse noch mehr begründet.

Das Präliminare für das Jahr 1861 zeigt einen unbedeckten Ausfall von 5413 fl. und außerdem drängen sich schon für die nächste Zukunft eine Menge dringender Bedürfnisse in den Vordergrund. Die gebieterische Nothwendigkeit umfassender Straßen- und Kanal-Bauten, so wie ausgebehuter Umpflasterungen; die Herstellung der schon

ganz derouten Schusterbrücke; die Beiträge für den Ankauf des Normalerschulgebäudes; für den Zubau der Klosterfrauen-Mädchenschule; für die Oberrealschule, deren Errichtung im Zuge ist; die erhöhten Auslagen für die neu eingeführte Gasbeleuchtung; die unumgänglich nothwendige bessere Dotation des Armenfondes aus der Stadtkasse, um den täglich mehr überhand nehmenden Hausbettel und die damit verbundenen Diebstähle zu beseitigen; dazu die fortwährenden großen Auslagen für die außerordentlich starke Militärbequartierung zc. zc. werden nicht nur die geringen Mittel dieser Gemeinde erschöpfen, sondern nöthigen die Stadtrepräsentanz ernstlich, bei Zeiten für die Bedeckung dieser Auslagen Vorsorge zu treffen.

Es erscheint nun wohl keine Abgabe — das Tabakgefälle etwa ausgenommen — so wenig drückend, als gerade eine Hundetaxe, welche fast ganz unter die Gattung der Luxussteuern gezählt werden kann. Selbst die Kettenhunde erscheinen in der Stadt, bei hinlänglichem polizeilichen Schutze, geschweige der Metzgerhunde, welche nur aus Bravoure gehalten werden, als keine nothwendigen Hausthiere. (Rufe: Dho!)

Durch die Einführung einer Hundetaxe, zumal einer mäßigen, wird die Contributionsfähigkeit der hiesigen Bewohner sicherlich nicht im Mindesten gefährdet werden.

Der Gemeinderath von Laibach hat diese Rücksicht wohl zu würdigen verstanden, und die steuerzahlenden Anassen dieser Stadt schon seit einer Reihe von Jahren — ein seltenes Beispiel unter den Hauptstadtgemeinden in Oesterreich — von jeder städtischen Umlage verschont, welcher Umstand nicht wenig beigetragen haben mag, daß während der Kriegsbedrängnisse des Jahres 1859 hierorts die Gaben auf den Altar des Vaterlandes so reichlich geflossen sind.

Da, dem Gesagten zu Folge, alle Gründe für die besprochene Maßregel sprechen und dieselbe hier sowohl wie in andern Hauptstädten von der öffentlichen Meinung mit Freuden begrüßt wird, so wagt der Gemeinderath vertrauensvoll zu hoffen, die h. k. k. Landesregierung werde sich bestimmt finden, den Gegenstand bei dem h. k. k. Ministerium kräftigst zu befürworten und die ehestmlichste Genehmigung zu deren Durchführung geneigtest zu erwirken.

Was die Höhe der Taxe anbelangt, so hat sich der Gemeinderath dahin geeinigt, daß dieselbe für jeden Hund, ohne Ausnahme, jährlich 2 fl. (Rufe: Viel zu wenig! und: Das ist genügend!) zu betragen hätte, wodurch einerseits die übermäßige Vermehrung der Hunde hintangehalten, andererseits aber doch die Hundebesitzer nicht gar zu sehr belastet würden, und alle Schwierigkeiten einer complicirten Tax-Vorschreibung und Einhebung sich beseitigen ließen.

Zum Schlusse erlaubt sich der Gemeinderath noch die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen, die hohe Landesregierung möchte bei diesem Anlasse nach ihrem hochweisen Ermessen vielleicht auch die Einführung einer allgemeinen Hundepolizei-Ordnung für das flache Land und die Abstellung der unzulässigen Maulkörbe neuerlich — wie dieß schon im Jahre 1856 geschah — anzuregen geruhen.

Es kommt nun zu erwägen, meine Herren, ob die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind, welche für den Fall bestehen, als beabsichtigt wird, eine neue Auflage oder eine neue Abgabe einzuführen. Dießfalls ist §. 68 der prov. Gemeindeordnung der Stadt Laibach maßgebend, welcher lautet: (Liest.)

„§. 68. Wenn der Gemeinderath neue Abgaben oder neue Zuschläge zu den landesfürstlichen Steuern einführen, oder die bestehenden Zuschläge zu den landesfürstlichen Steuern erhöhen wollte, so ist hierzu die Erwirkung eines

Landesgesetzes erforderlich. Um aber einen solchen Antrag vor den Landtag zu bringen, ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der Mitglieder des Gemeinderathes anwesend seien, und die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Gemeinderathes zustimme."

Die Einführung einer Hundetaxe ist offenbar die Einführung einer neuen Abgabe. Es kommt nun zu erwägen, ob der Gemeinderath der Stadt Laibach zur Zeit, als er dieses Einschreiten beschloß, die in der Gemeindeordnung bezeichneten Eigenschaften an sich getragen habe? Ich habe bereits die Ehre gehabt, zu bemerken, daß 22 Mitglieder, folglich um zwei mehr, als zwei Drittheile der Gesamtzahl der Vertreter, welche 30 beträgt, anwesend waren, und daß Alle einhellig diesen Beschluß gefaßt haben.

Nachdem nun die Gemeinde jetzt das dritte Mal ihre Anstrengung macht, um diese in den Wünschen der Population gelegene Taxe einzuführen, so lege ich diesen Antrag vertrauensvoll der Beurtheilung dieses h. Hauses vor, und muß dabei bemerken, daß durch eine Verzögerung von beinahe zwei Jahren der Gemeinde immerhin ein Abgang von jährlich circa 1000 bis 1500 fl. zugegangen ist. Dessenungeachtet hat sich dieselbe doch nicht gerade einschüchtern lassen und hat mehrere von jenen Bauten, die früher erwähnt worden sind, durchgeführt. Weil sie aber noch viel zu machen hat, wird es der Generosität des hohen Hauses (Heiterkeit) anheimgegeben, ob es durch eine zustimmende Erklärung für die weitere Verschönerung der Stadt Unterstützung gewähren will.

Ich bringe daher im Namen des Landes-Ausschusses den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde zur Einführung der Hundetaxe in Laibach die Zustimmung des Landtages gegeben."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, der dahin geht: „Das h. Haus wolle die Bewilligung zur Einführung einer Hundesteuer in Laibach ertheilen."

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich schließe die Sitzung.

Der Obmanns- Stellvertreter des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder und Vertrauensmänner zu einer Sitzung für heute Nachmittag um 5 Uhr ein.

Die nächste Sitzung ist Montag. Auf die Tagesordnung würde kommen: 1. Wahl eines Landes-Ausschusses. 2. Wahl der vier Landtag Abgeordneten zur Verstärkung des Landes-Ausschusses bei Besetzung der systemisirten Dienststellen. 3. Antrag des Dr. Toman auf Aufhebung, oder wenigstens Herabminderung der Freischurffsteuer. 4. Antrag des Landesgerichtsrathes Brolich wegen Aufhebung der Sequestration der Ilowca- und Weißenfeller-Waldungen; endlich 5. Der Vortrag über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses. Beginn der Sitzung 10 Uhr.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 55 Minuten.)